



Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

RS Nr. 52/2000
des Verbandes der
FLEISCHWARENINDUSTRIE

Wien, am 27. Juni 2000
Dr. Kainz/Sack
DW 50/51

ARBEITSRECHT

Betr.: Neue Löhne in der Fleischwarenindustrie per 1. Juli 2000

Sehr geehrte Firma !

In der am 26. Juni 2000 abgehaltenen 3. Verhandlungsrunde konnten die von Industrie und Gewerbe gemeinsam geführten Lohngespräche mit der Gewerkschaft in den Abendstunden zu Ende geführt werden. Folgendes Ergebnis wurde erzielt:

1. Anhebung der **kollektivvertraglichen Lohnsätze** um 1,98 %.
2. Die **Lehrlingsentschädigungen** wurden
im 1. Lehrjahr mit S 1.532,13 wöchentlich,
im 2. Lehrjahr mit S 1.969,88 wöchentlich,
im 3. Lehrjahr mit S 2.845,38 wöchentlich
neu festgesetzt.
3. Im Bereich der **Dienstalterszulage** wurden die Stufen
nach 5 Jahren auf S 1,25
nach 10 Jahren auf S 1,65
nach 15 Jahren auf S 2,45
nach 20 Jahren auf S 3,35
nach 25 Jahren auf S 4,35 angehoben.

4. Die bestehenden **Zehrgelder** wurden valorisiert.

Die nunmehr geltenden Sätze und Regelungen sind der beigeschlossenen Lohntabelle zu entnehmen.

5. Als **Geltungstermin** wurde der 1. Juli 2000 vereinbart.
6. **Außerkollektivvertraglich** wurden mit der Gewerkschaft folgende Vereinbarungen getroffen:
- a. Die neue Lohntafel wird mit 12 Monaten befristet.
 - b. Beibehaltung der schillingmäßigen Überzahlung entsprechend der Vorgangsweise der vergangenen Jahre.

In diesem Sinne empfiehlt der Verband der Fleischwarenindustrie seinen Mitgliedsfirmen, jene Mehrzahlung, die ein Arbeitnehmer vor Inkrafttreten der neuen Lohntafel gegenüber dem bis dahin geltenden kollektivvertraglichen Lohn aufzuweisen hat, auch nach Anwendung der ab 1. Juli 2000 geltenden Lohntafel in ihrem schillingmäßigen Ausmaß weiter zu gewähren.

- c. Die Sätze für Kost wurden nicht erhöht, sodaß diese weiterhin lauten:

Für Männer	S 50,-- pro Tag,
für Frauen	S 47,-- pro Tag,
für Lehrlinge	S 116,-- wöchentlich.

Es sei dazu vermerkt, daß im Falle der Gewährung der Verköstigung die Höhe der Kossätze so wie bisher grundsätzlich der freien betrieblichen Festlegung überlassen bleibt. Obige Kossätze bedeuten daher lediglich einvernehmlich zwischen den Kollektivvertragspartnern festgelegte Richtsätze, die jedoch nach oben nicht überschritten werden dürfen.

7. Zur Klarstellung wurde in einer Niederschrift Folgendes festgehalten:

Die Lehrlingsentschädigungen wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes „FleischerInnen“ und für das neu geschaffene Berufsbild „Fleischverarbeitung“, nicht aber für den Lehrberuf „Fleischverkauf“. Für den Lehrberuf „Fleischverkauf“ gelten die monatlichen Sätze wie sie in den

jeweiligen Kollektivverträgen der Industrie und des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Daraus folgt, dass für Lehrlinge im Lehrberuf „Fleischverkauf“ nachfolgende Sätze der Lehrlingsentschädigung gemäß § 18 lit a Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie /Nahrungs- und Genußmittelindustrie zur Anwendung kommen.

1. Lehrjahr	S 5.310,--
2. Lehrjahr	S 7.040,--
3. Lehrjahr	S 9.460,--

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann
Komm.Rat Ernest Pollak e.h.

Geschäftsführer
Dr. Reinhard Kainz e.h.

Beilage